

**ÜBER DEN**  
**IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL**  
**"GLASHÜTTE NORD-OST" (§34 ABS.4 BAUGB)**  
**1. ERGÄNZUNG**

U.NR.3  
AUFGRUND DES § 14 ABS. 4 NR. 1 (DES BAUGESETZBUCHES) BAUGB IN DER FASSUNG VOM 08.12.1993 (BGBl. I S. 2251) ZUERST GEANDERT DURCH GESETZ VOM 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) SOWIE NACH § 4 DER GEMEINDERORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN O.F. VOM 02.04.1999 (VOBL. SCHL. H. S. 159) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 01.03.1994 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM NIEDERSTEDTISCHEN LANDESSENAT VON HOLSTEIN FOLGENDER SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL "GLASHÜTTE NORD-OST", 1. ERGÄNZUNG, GRÜNER WEG / WILSTEDTER WEG / HUMMELSHÜTTLER STENDAMP, BESTEHEND AUS DEN TEIL-A-PLANZEICHNUNG UND DEN TEIL-B-TEXT, ERLASSEN.

1994  
DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE AM 01.03.1994 VON DER STADTVERTRETUNG BESCHLOSSEN.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994  
STADT NORDERSTEDT  
- DER MAGISTRAT -  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

1994  
DIE BETROFFENEN BÜRGERN IST DURCH ÖFFENTLICHEN AUSLAGEN DER SATZUNG IN DER ZEIT VOM 08.11.1993 BIS 07.12.1993 BELEGHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN WERDEN. DER AUSLAGEN IST IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 27.10.1993 UND IM "HEIMATSPIEGEL" AM 27.10.1993 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.07.1993 ÜBER DIE SATZUNG UNTERRICHTET.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994  
STADT NORDERSTEDT  
- DER MAGISTRAT -  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

1994  
DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 01.03.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 02.05.1994  
STADT NORDERSTEDT  
- DER MAGISTRAT -  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

02.05.1994  
DIE SATZUNG IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 02.05.1994 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERKLÄRUNG VOM 05.08.1994, Z. IV 810 9-51233-6063 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTENDE MACHT.  
DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN GELTENDE MACHT. ~~— DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN GELTENDE MACHT —~~  
GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 19.08.1994  
STADT NORDERSTEDT  
- DER MAGISTRAT -  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

1994  
DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 19.08.1994  
STADT NORDERSTEDT  
- DER MAGISTRAT -  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

1994  
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZU DIESER SATZUNG SOWIE DIE STELLE BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGESCHEN werden kann und über den Inhalt AUSKUNFT zu ERHALTEN IST, SIND IN DER NORDERSTEDTER ZEITUNG AM 24.08.1994 SOWIE IM "HEIMATSPIEGEL" AM 24.08.1994 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDGEMACHTEN VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHN AM 25.08.1994 IN KRAFT GETRETEN.

NORDERSTEDT, DEN 26.08.1994  
STADT NORDERSTEDT  
- DER MAGISTRAT -  
LS gez. DR. PETRI  
BÜRGERMEISTER

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER RECHTSKRÄFTIGEN SATZUNG GLASHÜTTE - NORD-OST
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 1. ERGÄNZUNG
- HINTERE BAUGRENZE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ZU ERHALTENDER GRÜNBESTAND, EINZELBÄUME, BAUMREIHEN, KNICKS EIN-AUSFAHRT
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

**TEIL - B - TEXT**

FÜR DIE NACH § 34 ABS. 4 ZIFFER 3 EINBEZOGENEN ABRUNDUNGSGRUNDSTÜCKE GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

1. ZUR ERHALTUNG DER DÖRFLECHEN SIEDLUNGSSTRUKTUR IST AUSSCHLIEßLICH EINE EINZELIGE OFFENE WOHNBEBAUUNG MIT EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT MAXIMAL 2 WOHNHEITEN ZULÄSSIG.  
NEBENANLAGEN SIND BIS ZU EINER GRÜNFLÄCHE VON 10 QM ZULÄSSIG.
2. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE SIND IM RAHMEN DES DURCH DIE ZUGELASSENE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARFS ZULÄSSIG. DIE VORGARTENFLÄCHEN SIND DABEI IM EIMER MINDESTTIEFE VON 5 M VOM RAND DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE VON ANLAGEN DIESER ART FREI ZUHALTEN. GLEICHES GILT FÜR NEBENANLAGEN.
3. DIE HINTER DER RÜCKWÄRTIGEN BAUGRENZE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN DÜRFEN NUR ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODER HAUSGÄRTEN GENÜTZT WERDEN UND SIND VON BAULICHEN NEBENANLAGEN JEDLICHER ART FREI ZUHALTEN.
4. VORHANDENER BAUMBESTAND IST ZU SCHÜTZEN. HINSICHTLICH DER ERHALTUNGSKRITERIEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER NORDERSTEDTER BAUMSATZUNG ANZUMENDEN. IM ÜBRIGEN IST DIE DIN 18920 ZU BEACHTEN. INSBESONDERE SIND IM WÜRZELBEREICH (KRONENDURCHMESSER + 1,5 M) BAULICHE MAßNAHMEN JEDLICHER ART UNZULÄSSIG. GRUNDSTÜCKTEILUNGEN SIND UNZULÄSSIG WENN DIESE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES GRÜNDES ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN.  
DER SCHUTZ VORHANDENER KNICKS REGELT SICH NACH LANDESRECHT.

DIE BAUGRUNDSTÜCKE SIND ZU DEN ANGRENZENDEN AUBENBEREICHSFLÄCHEN DURCH SCHAFFUNG EINER KNICKBEPLANZUNG ABZUGRENZEN. NEBEN NIEDRIGEN KNICKGEHÖLZERN SIND JE GRUNDSTÜCK MINDESTENS 2 GROßKRONIGE LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMDURCHMESSER VON 18 - 20 CM ZU PFLANZEN. ZULÄSSIG SIND AUCH HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME ALTER SORTEN, standortgerechte, heimische.

5. FÜR EINE BEBAUUNG DES GRUNDSTÜCKS GRÜNER WEG 102 IST ZUR ERSCHLIEßUNG NUR EIN KNICKDURCHBRUCH ZULÄSSIG. BEI AUFTEILUNG IN MEHRERE BAUGRUNDSTÜCKE IST DIE ERSCHLIEßUNG FÜR ALLE AUF DIE FESTGEGEBTE ZUFAHRT ZUSAMMENZUFÜHREN UND HINTER DEM KNICK DURCH SCHAFFUNG EINER FLACHE FÜR FAHR- UND LEITUNGSRECHTE PARALLEL ZUM KNICK, AUßERHALB DER WÜRZELBEREICHE DER GEHOLZE ZUSAMMENZULIEGEN.

6. UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER VON DACHFLÄCHEN ETC. IST AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. DAS AUF PRIVATEN VERKEHRSLÄCHEN STELLPLÄTZE, ZUFÄHRTEN ETC. ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEM GRUNDSTÜCK ÜBER EINE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN.

**STADT NORDERSTEDT 611**  
**PLANUNGSABTEILUNG**  
**IM ZUSAMMENHANG BEBAUTER ORTSTEIL "GLASHÜTTE NORD-OST" 1. ERGÄNZUNG**  
**MASSTAB 1:2000**    **GEZ. WIERECKY**    **BEARBEITET DEUTENBACH**  
STAND: STAND: 10.01.1994